

Belgard-Poljiner Kreisblatt

No. 2

Mittwoch, den 6. Januar

1915

Dreißigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande u. macht sich strafbar!

Der Bundesrat hat in Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 zur Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Heeresverwaltung für die Dauer des Krieges eine Verordnung erlassen, die durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. Oktober 1914 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 92 (Seite 452) veröffentlicht und am 1. Dezember 1914 in Kraft getreten ist. Auf Grund des § 2 dieser Verordnung hat der Herr Kriegsminister unterm 27. Oktober 1914 die nachstehend abgedruckten und in Nr. 33 des Armeeverordnungsblattes veröffentlichten Ausführungsbestimmungen erlassen, worauf ich die Ortspolizeibehörden, namentlich soweit sie die Kennzeichnung der Militärkraftfahrzeuge betreffen, hinweise.

Wenn nach Durchführung der neuen Vorschriften alle Kraftfahrzeuge wieder mit Kennzeichen versehen sein werden, mit deren Hilfe Eigentümer und Führer zu ermitteln sind, werden die Polizeibehörden in der Lage sein, die Befolgung der in den letzten Monaten vielfach außer acht gelassenen Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 zu überwachen. Die Polizeiorgane weise ich daher an, den Verkehrsvorschriften wieder im vollen Umfange Geltung zu verschaffen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 28. Dezember 1914.

Der Landrat.

Änderung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzblatt Seite 389).

Aus Anlaß der Mobilmachung sind zahlreiche zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassene, im Privateigentum stehende Kraftfahrzeuge in das Eigentum der Heeresverwaltung übergegangen. Ferner mußten eine große Anzahl Kraftfahrzeuge von Fabriken usw. angekauft werden, die noch nicht zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen waren.

Da es sich als unmöglich erwiesen hat, bei allen diesen Kraftfahrzeugen die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§§ 6 bis 13) durchzuführen, so ist die Folge, daß sich diese Fahrzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung usw. im Verkehr befinden. Hierunter leidet sowohl das öffentliche Interesse wie auch im besonderen das Interesse der Heeresverwaltung.

Der Bundesrat hat deshalb die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 durch

Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) wie folgt abgeändert:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges treten hinsichtlich der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzblatt Seite 389) über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§§ 6 bis 13) außer Kraft.

§ 2.

Die für die Zulassung zum Verkehr und zur Kennzeichnung der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge erforderlichen Vorschriften werden von den Militärzentralbehörden erlassen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Das Kriegsministerium bestimmt in Ausführung des § 2 folgendes:

1. Höhere Verwaltungsbehörden (siehe § 5 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910) sind für ihre Bezirke die stellvertretenden Generalkommandos, für den Bezirk des Garde- und III. Armeekorps die immobile Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens (Fluf).
2. Die Zulassungsbescheinigung nach beiliegendem*) Muster A stellt auf Grund der von der liefernden Fabrik eingesandten Typenbescheinigung die beschaffende Dienststelle aus und sendet sie dem zuständigen Generalkommando bzw. der Fluf zu.
3. Von einer nachträglichen Aufstellung von Zulassungsbescheinigungen für bereits in den Dienst der Heeresverwaltung gestellte Kraftwagen und Krasträder ist abzusehen.

Für die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraftfahrzeuge sind Zulassungsbescheinigungen nach Muster A (Ziffer 2) anzustellen.

4. Sämtliche Kraftfahrzeuge nach Ziffer 3 sind in Listen nach beiliegendem*) Muster B einzutragen.
5. Die Listen werden von den höheren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) geführt.
6. Die Listen sind in doppelter Ausfertigung anzulegen. Die zweite Ausfertigung ist halbjährlich, erstmalig zum 1. Januar 1915, an die Verkehrstechnische Prüfungskommission in Berlin-Schöneberg, Siegfriedstraße Nr. 2 einzusenden, die über alle im Besitz der Heeresverwaltung befindlichen Kraftfahrzeuge eine Hauptliste — getrennt nach Armeekorps — zu führen hat.
7. Alle Dienststellen im Heimatgebiet, die bei Bekanntgabe dieser Verfügung der Heeresverwaltung gehörige, für den Dienst im Heimatgebiet — also nicht für das Feldheer — bestimmte Kraftwagen oder Krasträder besitzen, stellen über diese bis zum 15. No-

bember 1914 eine Nachweisung nach dem in Ziffer 4 genannten Muster auf und übersenden sie an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

8. Auf Grund der Nachweisungen nach Ziffer 7 legen die höheren Verwaltungsbehörden die Listen an (Ziffer 4) und teilen den Dienststellen die Erkennungsnummern für die Kraftfahrzeuge zu.
9. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung — soweit sie für den Dienst im Heimatgebiet bestimmt sind — müssen vom 1. Dezember 1914 ab die Kennzeichen gemäß nachfolgender Ziffer 14c führen. Die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraftfahrzeuge müssen auch nach Ziffer 14a und b kenntlich sein.
10. Von jeder Neuaufnahme von Kraftfahrzeugen in die Liste und Zuteilung einer Erkennungsnummer nach dem 1. Januar 1915 (vgl. Ziffer 6) ist der Verkehrstechnischen Prüfungskommission Mitteilung zu machen.

11. Die Zulassungsbescheinigung ist der Behörde oder dem Truppenteil auszuhändigen, der oder dem das Kraftfahrzeug zugewiesen wird.

Die Zulassungsbescheinigung ist dauernd im Kraftfahrzeug aufzubewahren.

12. Geht ein Kraftfahrzeug an eine andere Dienststelle des gleichen Armeekorps-Bezirks über, so ist unter Benachrichtigung der Verkehrstechnischen Prüfungskommission die Angabe in Spalte 2 der Liste zu ändern.

Geht das Fahrzeug in einen anderen Korpsbezirk über, so ist die Zulassungsbescheinigung von der abgebenden Dienststelle zurückzufordern, das Fahrzeug in der Liste zu streichen und hiervon der Verkehrstechnischen Prüfungskommission Mitteilung zu machen. Die Zulassungsbescheinigung ist der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden, in deren Bereich das Kraftfahrzeug übergeht.

Die empfangende höhere Verwaltungsbehörde verfährt nach Ziffer 5 unter Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung. Die Erkennungsnummer kann überstrichen werden.

13. Eine gelöschte Erkennungsnummer darf erst 36 Monate nach erfolgter Löschung von neuem ausgegeben werden.
14. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung sind zu kennzeichnen:

- a) durch feldgrauen Anstrich,
- b) durch Hoheitsabzeichen an den Seitentwänden und an der Rückwand,
- c) durch ein vorderes und ein hinteres Kennzeichen.

15. Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grund auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen bestehen aus der Abkürzung von Militär-Kraftfahrzeug: MK, der Armeekorps-Nummer in römischen Zahlen und der Listen-Nummer (Ziffer 5) in arabischen Zahlen. Die Buchstaben und die Nummern müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen MK). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter.

Das hintere Kennzeichen besteht aus einer vier-eckigen weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift; es kann auch auf die Rückwand des Fahrzeugs aufgemalt werden oder Bestandteil einer Laterne sein (vgl. Ziffer 20). Die Schriftzeichen sind dieselben wie bei dem vorderen Kennzeichen; MK und die Armeekorps-Nummer müssen über der Listen-Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Schriftstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 Millimeter.

Da das Gardekorps keinen Territorialbezirk hat,

werden die diesem Korps zugeteilten Kraftwagen mit III bezeichnet.

16. Krasträder führen ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbare Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grund auf eine rechteckige, an den Borederecken leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen und Nummern — die gleichen wie zu Ziffer 15 — müssen in einer Reihe stehen und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen MK). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 Millimeter, Schrifthöhe 60 Millimeter bei einer Schriftstärke von 10 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 10 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 18 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 80 Millimeter.
17. Die Kennzeichen sind mit dem Dienststempel der Behörde oder des Truppenteils zu versehen, der oder dem das Fahrzeug zugewiesen ist.
18. Die höheren Verwaltungsbehörden haben auf Grund der Zulassungsbescheinigung den Fabriken, die vom 1. Dezember 1914 ab Kraftfahrzeuge liefern, die Listen-Nummer rechtzeitig mitzuteilen.
19. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.
20. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie das Kennzeichen von keiner Seite verdeckt und weder vom Sitz des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Krasträdern ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist.

21. Für Probefahrten von Kraftfahrzeugen aus immobilen Kraftwagen-Depots oder -Hilfsdepots, die zur Verwendung im Operationsgebiet kommen sollen, sind von den Depots Probe-Erkennungsnummern gemäß Ziffer 15/16, jedoch mit roter Umrandung und mit roter Schrift für die Fahrten auszugeben. Ueber die verausgabten Nummern ist genau Liste zu führen.
22. Die durch die Beschaffung der Listen und Zulassungsbescheinigungen entstehenden Kosten und die Kosten für die Anbringung der Erkennungsnummern bei den vorhandenen Fahrzeugen (einschließlich Krankenkraftwagen) fallen Kapitel 39 Titel 2 des Kriegs-Stats zur Last.
23. Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Geltung für die im Heimatgebiet laufenden Kraftfahrzeuge einschließlich derjenigen in den Festungen.
24. Von der erfolgten Durchführung dieser Bestimmungen haben die stellvertretenden Generalkommandos und die Chef der Verkehrsabteilung des Kriegsministeriums unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der erteilten Nummern zum 10. Dezember 1914 Mitteilung zu machen.

Berlin W. 66, den 29. November 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. B.: v. Wandel.
*) Die Muster sind ähnlich den durch die Bundesrats-Verordnung vom 3. Februar 1910 vorgeschriebenen Mustern und daher hier nicht abgedruckt.

Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schrotens von Roggen und Weizen, auch wenn er

mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, ist verboten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhandigen.

§ 3.

Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbsmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schrotten von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach Kilogr.,
- d) Tag der Lieferung,
- e) Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einsehen zu lassen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 wird, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, aufgehoben.

§ 4.

In den Fällen, in denen gemäß Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zugelassen ist, darf dieser Roggen geschrotet werden.

§ 5.

Zur Ueberwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. B.: Göppert.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.

Trotz aller Ermahnungen und Warnungen an die Bevölkerung, mit Brotgetreide sparsam umzugehen, hat leider festgestellt werden müssen, daß dem nur in geringfügigem Maße nachgekommen wird. Zu gleichem Zweck der Ersparnis an Brotgetreide hat der Bundesrat am 28. Oktober 1914 — Reichsgesetzblatt Seite 460 — das Verfüttern von mahlfähigem Weizen und Roggen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, verboten. —

Zur Behebung von Zweifeln, ob es gestattet ist, Getreide und Mehl der angegebenen Art zur Bereitung von Futtermitteln oder zu anderen gewerblichen Zwecken zu verwenden, und um die dringend erforderliche Ersparnis an Brotgetreide endlich herbeizuführen, bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Anschluß des Festungsbereichs von Swinemünde:

1. Mahlfähiger Weizen und Roggen, auch geschrotet, sowie Weizen- und Roggenmehl, allein oder in Vermischung mit anderen Mehlen darf nur zur Brotbereitung und zur Bereitung anderer menschlicher Nahrungs- und Genussmittel, nicht aber zur gewerblichen

Bereitung von Futtermitteln oder zur Verarbeitung für andere gewerbliche Zwecke verwendet werden.

2. Ländlichen und auch städtischen Arbeitern, soweit sie einen Teil ihres Lohnes in Naturalien — Deputat, Drescherlohn oder dergl. — beziehen, darf das zuständige Deputat usw. an Brotgetreide — Weizen und Roggen oder auch Brot — nur zu vier Fünftel in natura gegeben werden. Das letzte Fünftel ist in Geld unter Zugrundelegung des Höchstpreises zu gewähren.

3. Besitzern von Mühlen ist es verboten, Brotgetreide für ihre Kunden zu schrotten.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 26. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Frhr. von Vietinghoff.

Die Polizei-Verwaltungen in Belgard und in Polzin, die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen des Kreises ersuche ich, die Befolgung der vorstehenden Vorschriften strenge zu überwachen.

Neben dem unter 3 erlassenen Verbote des Schrotens von Weizen und Roggen in Mühlen für dritte bleibt das durch die ministerielle Verordnung vom 18. d. Mts. — I. A. I a 7567 M. f. L./II b 14523 M. f. S./V. 6134 M. d. I. — angeordnete Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen in Geltung.

Das unter 1 des Befehls vom 26. v. Mts. enthaltene Verbot einer Verwendung von mahlfähigem Weizen oder Roggen, sowie von Weizen- oder Roggenmehl zu anderen Zwecken als zur Herstellung von menschlichen Nahrungs- und Genussmitteln enthält insbesondere das Verbot, die genannten Stoffe zur Bereitung von Stärke zu verwenden, welche nicht für die Nahrungsmittelbereitung bestimmt ist.

Belgard, den 2. Januar 1915.

Der Landrat.

Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. Vom 16. Dezember 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1.

Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Den Militärbefehlshabern bleibt vorbehalten, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen.

§ 2.

Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Die Militärbefehlshaber können für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 3.

Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlichen Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf dem Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die im Abs. 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten

oder Berufskonsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Paßinhabers bestehen oder wenn den Vorschriften des Abs. 1 nicht genügt ist.

Die Militärbefehlshaber können nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume gewisse Arten von Personen von der im Abs. 3 vorgesehenen Paßpflicht befreien.

§ 4.

Wehrpflichtigen Deutschen im Inland dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen; soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirke die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht, vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) sowie alle seit diesem Tage zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie die Paßpflicht betreffen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Dezember 1914.
(L. S.) Wilhelm. Debrück.

Durch vorstehende Verordnung ist die Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) außer Kraft gesetzt.

Die neue Verordnung enthält die erforderlich gewordenen Abänderungen und Ergänzungen unter besonderer Berücksichtigung der von den stellvertretenden kommandierenden Generälen der Grenzbezirke gegebenen Anregungen. In Erweiterung der bisherigen Bestimmungen wird die Paßpflicht in Zukunft nicht nur für das Betreten, sondern auch für das Verlassen des Reichsgebiets vorgeschrieben. Der Ausweis durch Paßkarten anstelle der förmlichen Pässe wird künftig als ausreichend nicht mehr angesehen; insbesondere soll auch der Ausweis durch Militärpapiere, Heimatscheine oder sonstige Bescheinigung einer deutschen Behörde (§ 1 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli d. Js. und Ziffer 2 der Ausführungsvorschriften vom gleichen Tage — II f. 1384) den Ausweis durch Pässe nicht mehr ersetzen.

Die Formvorschriften bezüglich der Pässe sind verschärft. Durch Beifügung einer abgestempelten Photographie und der amtlich beglaubigten Unterschrift des Inhabers wird eine bessere Kontrolle, als sie bisher möglich war, gewährleistet.

Die Vorschrift im § 1 Absatz 2 ermöglicht es, für den sogenannten kleinen Grenzverkehr und andererseits für die aus dem feindlichen Ausland in das Inland zurückkehrenden Deutschen, die sich vielfach nicht mit Pässen versehen können, die geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen. Ebenso kann etwaigen in Staatsverträgen enthaltenen Verpflichtungen auf Uebnahme der aus dem Ausland kommenden Personen, insbesondere den Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrags, durch Anordnungen im Rahmen des § 1 Abs. 2 genügt werden.

Die Vorschrift im § 2 Abs. 2, wonach die Militärbefehlshaber nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes durch im Inland aufhaltende Ausländer nicht möglich ist, die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen können, ist mit Rücksicht auf die besonderen über die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter bestehenden Vorschriften aufgenommen.

Durch § 5 der neuen Verordnung sind alle seit dem 31. Juli 1914 zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie die Paßpflicht betreffen, außer Kraft gesetzt worden.

Damit haben auch die Vorschriften, die von verschiedenen Generalkommandos zur Regelung des Personenverkehrs von und nach dem neutralen Ausland erlassen sind, die

Wirksamkeit insoweit verloren, als sie sich auf die Paßpflicht beziehen.

Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Drews.

Ueber das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossener Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Hierzu wird folgendes bekanntgegeben:

Alle im Eigentum der deutschen Heeresverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inlande wie im Auslande auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder, wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der „Kriegsbeute“, d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen, ausüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet, oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inlande oder in dem von deutschen Truppen besetzten Auslande an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste deutsche Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beutesammelstellen zuzuführen. Nur für die Truppen besteht diese Ablieferungspflicht insoweit nicht, als sie der Beutestücke zur Ausbesserung oder Ergänzung der eigenen kriegsmäßigen Ausrüstung bedürfen, oder sie anderen im Felde stehenden Truppen zu diesem Zwecke alsbald zuführen.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abliefern, hat im Inlande Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn; im feindlichen Auslande wird ein Finderlohn in der Regel zugebilligt werden.

Nach dem Reichs-Strafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militär-Strafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen“ (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 Mil. St. G. B. auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verschenken oder Verkaufen auf andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt.

Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Hehlerei schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Ankauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkenntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizeibehörde, im Auslande an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitze solcher Stücke betroffen wird, setzt sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnachsichtlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

Kriegsministerium.

Auf den Randbericht vom 23. d. Mts. teile ich Euerer Hochwohlgeboren ergebenst mit, daß mit Zustimmung des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps hier die zu landwirtschaftlichen Arbeiten nach außerhalb aus den Gefangenenlagern abkommandierten Kriegsgefangenen und Wachmannschaften auch über den 31. 12. 1914 hinaus bei ihren bisherigen Arbeitgebern verbleiben können.

Stettin, den 30. Dezember 1914.

Der Oberpräsident. von Waldow.

Vorstehendes bringe ich zur Kenntnis der Beteiligten.
Belgard, den 5. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter den Kindern der Rittergutsbesitzerin Radow in Todenhagen Amt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 31. Dezember 1914.

Der Landrat.

Fortsetzung in der Beilage.

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 11

Sonnabend, den 6. Februar

1915

Dreißigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate
werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amthlicher Teil.

Beorderung zur Musterung und Aushebung des unausgebildeten Landsturms.

Das Landsturmusterungs- und Aushebungsgeschäft für sämtliche Ortschaften des Kreises Belgard findet am

Montag, den 8. Februar 1915,

morgens 7 Uhr,

in Belgard im Restaurant „Stadtholz“ statt.

Es haben sich zu stellen alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in der Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1895 geboren sind und die während der Zeit des mobilen Verhältnisses keine Entscheidung erhalten haben.

Die Beorderung der zur Musterung vorzustellenden Landsturmpflichtigen liegt den Ortsbehörden ob. Für die pünktliche Gestellung der Leute sind sie verantwortlich. Jeder Landsturmpflichtige hat seine Papiere (Landsturmschein oder sonstige Militärpapiere) über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen mitzubringen.

Die wegen amtlicher Verhältnisse von den Zivilbehörden als unabkömmlich anerkannten landsturmpflichtigen Zivilbeamten haben ihre Unabkömmlichkeitsbescheinigungen im Musterungstermin vorzulegen.

Die zu einem geordneten Betriebe der Eisenbahn, Post, Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt notwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit; es genügt die rechtzeitige Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

Die Ortsvorsteher haben bei etwaigen Reklamationen den vorgeschriebenen Reklamationsfragebogen, wozu Formulare in der hiesigen Druckerei von Alemp vorrätig sind, gewissenhaft auszufüllen und ihn mir von dem Amtsvorsteher begutachtet und beglaubigt spätestens bis zum 6. d. Mts. einzureichen. Diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten Reklamationen angebracht worden, müssen zur Stelle sein.

Landsturmpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Ortsvorsteher die in ihren Bezirken wohnhaften Leute selbst vorzuführen haben und sich vor Beendigung des Geschäfts aus dem Musterungsorte nicht entfernen dürfen. Vertretungen durch die Beigeordneten, Schöffen und stellvertretenden Gutsvorsteher sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet und wird jedes Ausbleiben der Ortsvorsteher bezw. eines gutunterrichteten und mit den persönlichen Verhältnissen der Landsturmpflichtigen genau vertrauten Vertreters mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mark geahndet werden.

Belgard, den 3. Februar 1915.

Der Landrat.

Der Bundesrat hat beschlossen, daß der für die Heeresverpflegung von Anfang Februar 1915 bis zur nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Hafer sicherzustellen ist.

Bei der Verteilung dieses Bedarfs ist auf den Kreis Belgard eine Menge von 5070 Tonnen, also 101400 Zentnern entfallen. Je ein Drittel dieser Menge ist in den Monate Februar, März und April abzuliefern.

Vor der Inanspruchnahme ist freizulassen:

- a) Saathafser im Sinne des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 531);
- b) bei Landwirten der für ihre Wirtschaft erforderliche Saathafser (etwa 150 kg für das ha);
- c) bei Personen, die Pferde oder andere Einhufer in ihrem Besitz oder ihrem Gewahrsam haben, für jedes Pferd eine Menge von 300 kg (d. h. von etwa 2 $\frac{1}{2}$ Pfund für den Tag bis zur nächsten Ernte).

Mit den vorstehenden Anordnungen werden an die Eigentümer des Hafers hohe Anforderungen gestellt, indem ihnen große Opfer in der gewohnten Art ihrer Fütterung der Pferde auferlegt werden. Ich gebe mich aber der Erwartung hin, daß sie im Interesse unseres Vaterlandes willig gebracht werden und daß alle Beteiligten bemüht sein werden, die geforderten Leistungen zu erfüllen.

Es muß auf die ausgedehndeste Verwendung von Ersatzfuttermitteln für Hafer in Gestalt von Zucker und Zuckermelasse, sowie Rüben auch bei Pferden hingewirkt und da, wo es irgend angängig, die Verwendung von Hafer als Futter vermieden werden.

Den Landwirten empfehle ich dringend die Auffparung der für ein Pferd in der Wirtschaft verbleibenden Menge von 300 kg auf die Zeit der Feldbestellungsarbeiten und der Heu- und Roggenernte, die erhöhte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Pferde stellen.

Belgard, den 5. Februar 1915.

Der Landrat.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Gemeindebezirk Rostin weiter unter den Rindviehbeständen der Bauerhofsbesitzer Schulz, Raske, Albert Juhnke, Trapp, Molzahn, Hermann Westphal und des Eigentümers Kappel ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber die verseuchten Gehöfte wird die Sperre verhängt, dabei sind die hierunter abgedruckten Bestimmungen des § 162 der Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bilden die verseuchten Gehöfte im Gemeindebezirk Rostin.

3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in jeinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Der Landrat.

§ 162.

1. Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abzusperren;

- a. Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen, (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist in der Regel die Ausstallung anzuordnen. In besonderen Ausnahmefällen, kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, anderenfalls der Regierungspräsident. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 Anwendung. Jedoch kann von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1) Abstand genommen werden. Die Bestimmungen des § 160 Abs. 3—5 sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standort) geschlachtet worden ist (Notzuschachtung).

- b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist zu gestatten, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
- c. Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist an die Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung (§ 28 Abs. 3) zu knüpfen. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöfte zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.
- f. Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
- g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgänge in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 e, § 168 Abs. 1 e).
- i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.
- k) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

(2) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Ubergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschten Kalk erfolgen.

(3) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1 a bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

(4) Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

(5) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, kann vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175) verboten werden.

(6) Auf den an dem Seuchengehöfte vorbeiführenden Straßen kann der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anordnen.

Belgard, den 5. Februar 1915.

Der Landrat.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wünscht eine Uebersicht über diejenigen größeren Meliorationsunternehmungen zu erhalten, bei deren Ausführung Arbeitslose oder Kriegsgefangene beschäftigt werden, und zwar unter kurzer Bezeichnung,

1. der Art und des Umfangs der Arbeiten,
 2. der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten,
 3. der Anzahl der beschäftigten Arbeitslosen oder Kriegsgefangenen,
 4. der Grundsätze für deren Entlohnung.
- Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher ersuche ich, hiernach

eine Nachweisung für ihren Amtsbezirk aufstellen und mir bis zum 9. d. Mts. früh einreichen zu wollen.

Ich bemerke noch, daß für die Nachweisung der Stand der tatsächlichen gegenwärtigen Beschäftigung maßgeblich sein soll.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Belgard, den 4. Februar 1915.

Der Landrat.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nach dem Gutachten des Kreisierarztes in Schwelbein ist unter den Rindviehbeständen:

1. des Gemeindevorstehers Priebe in Siedkow,
2. des Eigentümers Karl Manke in Pumlow,
3. des Bauern Albert Münchow in Rößternitz

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt Seite 119, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Sperrbezirke bilden die versuchten Gehöfte.
2. Alles Klauenvieh der versuchten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
3. Im weiteren gelten meine im Sonderblatt zum Belgard-Polziner Kreisblatt vom 28. November 1914 unter Ziffer 3-14 aufgeführten Bestimmungen.
4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 4. Februar 1914.

Der Landrat.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nach dem Gutachten des Kreisierarztes in Schwelbein ist unter den Rindviehbeständen:

1. des Rittergutes Damerow,
2. " " Langen

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Sperrbezirke bilden die versuchten Gehöfte in den Gutsbezirken Damerow und Langen.
2. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
3. Im weiteren gelten meine im Sonderblatt zum Belgard-Polziner Kreisblatt vom 28. November 1914 unter Ziffer 3-14 aufgeführten Bestimmungen.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 4. Februar 1915.

Der Landrat.

Der militärische Vorbereitung der Jugend.

Der Kreisjugendpfleger Lehrer Schröder zu Polzin wird zur Förderung der militärischen Vorbereitung der Jugend nachstehende Reisen abhalten:

1. Am 2. Februar nach Alfanskow,
2. " 3. " " Collatz,
3. " 5. " " Buserbarth,
4. " 6. " " Volkow,
5. " 12. " " Gauerlow,
6. " 13. " " Jagertow,
7. " 17. " " Aufschlage,
8. " 19. " " Arnhausen,
9. " 18. " " Siedkow,
10. " 21. " " Zabikow.

Die Versammlungen an den vorstehend zu 1-8 genannten Orten finden 6 1/2 Uhr nachmittags und die Versammlungen an den vorstehend zu 9 und 10 genannten Orten 3 Uhr nachmittags statt.

Ich lade zur Teilnahme an diesen Versammlungen die Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Lehrer der vorstehend genannten Dörfschaften ein. Ferner ersuche ich die männlichen Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren aus diesen Dörfschaften, an den genannten

Versammlungen teilzunehmen. Die betreffenden Ortsvorstände wollen dies rechtzeitig zur Kenntnis der Lehrer und der Jugendlichen bringen.

Ferner lade ich die Guts- und Gemeindevorsteher und Lehrer sowie die Jugendlichen nachstehender Orte zu den obengenannten Versammlungen ein:

1. zur Versammlung in Alfanskow Gemeindevorsteher, Lehrer und Jugendliche aus Alfanskow,
2. zur Versammlung in Collatz die Jugendlichen aus allen Nebengütern von Collatz (allen zur Gutsverwaltung Collatz gehörigen Gütern),
3. zur Versammlung in Buserbarth Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher usw. aus Lasbed,
4. zur Versammlung in Volkow Gutsvorsteher usw. aus Quisbernow,
5. zur Versammlung in Gauerlow Gemeindevorsteher usw. aus Ravelberg und Klockow,
6. zur Versammlung in Jagertow Gutsvorsteher aus Kl. Poplow sowie die Jugendlichen der Gr. Poplower Mühle und Schneidemühle,
7. zur Versammlung in Aufschlage die Gemeindevorsteher usw. aus Ziegeness und Damerow,
8. zur Versammlung in Arnhausen die Gutsvorsteher usw. von Heyde, Granzin, Röhls-hof und Passentin,
9. zur Versammlung in Siedkow die Gutsvorsteher usw. von Gr. Dubberow, Kl. Dubberow und Klemplin,
10. zur Versammlung in Zabikow die Gutsvorsteher usw. von Nuttrin und Kl. Eröffin.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen Vorstehendes rechtzeitig zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 28. Januar 1915.

Der Landrat.

Die Magistrate, sowie die Herrn Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, die Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen usw. vom 21. Januar 1915 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 8) sofort durch Aushang zu veröffentlichen.

Belgard, den 5. Februar 1915.

Der Landrat.

Betrifft Jagoverpachtungen.

Nach § 21 der Jagdordnung sind, sofern die Jagdverpachtung öffentlich meistbietend erfolgen soll, Ort und Zeit der Verpachtung mindestens 2 Monate vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen. Letzteres Blatt ist das Belgard-Polziner Kreisblatt.

Da gegen die vorstehende Vorschrift noch öfter verstoßen wird, bringe ich dieselbe in Erinnerung.

Belgard, den 2. Februar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Bauern Reich in Dolgen und unter dem Rindvieh und den Schweinen des Bauern Hopp zu Dolgen Abbau ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 2. Februar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Reichardt in Charlottenhof ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 2. Februar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Kolonisten Rohde in Schilde Abb. ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 2. Februar 1915.

Der Landrat.

Im Verlage von Eugen Marquardt-Berlin-Lichterfelde ist ein „Eisener Kreuz Kalender“ für das Jahr 1915 zum Preise von 1 M. erschienen. Der Kalender ist den Jugendvereinen zur Anschaffung zu empfehlen.

Belgard, den 30. Januar 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1915 IV a. Nr. 750 wird das Verbot der Veräußerung von Decken dahin eingeschränkt, daß von jetzt ab die Veräußerung von Decken an Einzel-erionen zur Deckung des eigenen Bedarfs gestattet wird.

Stettin, den 22. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Führ. von Vietinghoff.

Betrifft Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.

Die Ortsvorstände mache ich auf die in Re. 11 des Reichsgesetzblatts abgedruckte Bundesratsverordnung vom 28. Januar d. Js. zur Beachtung aufmerksam.

Die Bekanntmachung vom 5. Januar d. Js. — Kreisblatt Nr. 3 — hat durch die genannte Verordnung insofern eine Aenderung erfahren, als die vorstufweise Auszahlung der Wochenhilfe nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch diejenige Krankenkasse zu erfolgen hat, welcher der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen.

Belgard, den 3. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bekanntmachung.

§ 1.

In der mit Anfang Februar beginnenden und Ende Juni endigenden Deckperiode 1915 decken im Kreise Belgard nachbezeichnete Beschäler:

A. Auf der königlichen Beschälstation Reinfeld:

1. Weltweiser, Fuchs, geb. 1899 in Ostpreußen v. Weltmann XX, M. v. Consul zum Sake von 13,50 Mt.

B. Auf der königlichen Beschälstation Standemin:

1. Amaran, Fuchs, geb. 1906 in Ostpreußen v. Morgenrath, M. v. Apis zum Sake von 13,50 Mt.

2. Delphin, Fuchs, geb. 1910 in Hannover v. Julisthurm, M. v. Doria zum Sake von 13,50 Mt.

C. Auf der königl. Beschälstation Kleindubberow:

1. Luz, Fuchs, geb. 1907 in Hannover v. Lutsch XX, M. v. Flatow zum Sake von 13,50 Mt.

2. Anfänger, Rappe, geb. 1904 in Ostpreußen v. Barbarossa, M. v. Jenissei zum Sake von 13,50 Mt.

Die Deckstunden sind für Februar, März und April 8—9 Uhr vormittags, 4—5 Uhr nachmittags, für Mai und Juni 7—8 Uhr vormittags, 5—6 Uhr nachmittags.

Stutenbesitzer, die königliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im Nachstehenden ausgeführten Bedingungen.

§ 2.

Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler solange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 3.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rossigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 4.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Verletzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm andeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zweck benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die Genehmigung der Gestüttdirektion einzuholen. Diese stellt eine dahin lautende Bescheinigung aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 5.

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprunge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

§ 6.

Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgeldersatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des höheren Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen

Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat, § 7.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestüttdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 8.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 9.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den königlichen Beschälern ab haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und jede Haftung der Gestütverwaltung für ein etwaiges Verschulden des Stationshalters, der Gestütwärter und sonstiger Personen, die aus Anlaß des Deckactes irgendwie tätig werden (§§ 278, 831 usw. BGB.), ausgeschlossen.

Labes, den 30. Januar 1915.

Königliche Gestüttdirektion.

Inseratenteil

Gothaer Feuerversicherungsbank a. Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1821 eröffnet.

Der Ueberschuß des Geschäftsjahres 1914 beträgt für die Feuerversicherung:

72 Prozent

der eingezahlten Prämien, für die Einbruchdiebstahlversicherung gemäß der niedrigeren Einzahlung ein Drittel des vorstehenden Satzes, 24 Prozent.

Der Ueberschuß wird auf die nächste Prämie angerechnet, in den im § 11 Abs. 2 der Banksatzung bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Auskunft erteilen bereitwillig die unterzeichneten Agenturen:

Belgard:

Karl Villnow,

Kassierer d. Spar u. Kreditvereins.

Polzin:

Albert Springstrow,

Kaufmann

i. Fa. A. Dornblüth Nachf.

Mebr als doppelte Ersparnis!

Original-Reichel

Rum-Essenz

mit

Jamaika

zur vorteilhaftesten

Selbstbereitung

lt. Rezept 2 Liter sogleich

von über 2 Liter trinfertig, von vollem, kräftigen Geschmack, das natürliche, unverfälschbare, stark duftende Aroma alten Jamaika-Rums enthaltend.

Vorzüglich zu Tee und Grog.

Qualität „Eintron“ 85 Pfg.

Extra „Dreitron“ 1,35 M.

Man mache die Probe und vergleiche Qualität mit Preis.

In Drogerien erhältlich, aber nur echt in Originalfl. Lichtherz

Wenn nicht zu haben, wende man sich an Otto Reichel, Berlin SO.

Vollständiges Rezeptbuch

z. Herstellung sämtl. Liköre, Punsch, ertrakte usw. gratis und franco.

Formulare

zu Nachweisungen über die Ausgaben für

Wochenhilfe während des Krieges sowie Quittungen hält vorrätig

Gustav Klemp.

Landwirte,

Landwirtsöhne, Fachkundige, Interessenten usw. mit 5000 bis 20000 Mark Barkapital, finden hochlohnende und angenehme Existenz als Bezi. s. Direktor, Inspektor, Vertrauensmann oder dergl. bei großzügiger Landbau; auch nebenberuflich! Wohnsitz kann beibehalten werden.

Angebote mit genauer Angabe der Verhältnisse sind zu richten an Deutsche Güterbank, Berlin W. S.

Ia Meier & Sproten,

Meier Büdinger

empfehlen Emil Batt, Markt 10